# Satzung der Stadt Reinheim über die Erhebung von Verwaltungskosten -Verwaltungskostensatzung-

## § 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Reinheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### § 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

#### § 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Reinheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Reinheim.

### § 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Reinheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Reinheim einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 - Billigkeitsregelung

Die Stadt Reinheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

# § 8 - Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€		
1	Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	50,00 bis 1000,00		
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.	30,00 bis 1000,00		
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00		
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00		
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00		
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.				
4	Beglaubigung von Unterschriften	7,50		
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00		
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Ur- kunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00		
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30		

8	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10,00
	DIN A 1	8,00
	kleiner als DIN A 1	5,00
	sonstige, je m²	6,00
9	Einsatz von Fahrzeugen aller Art und technischen Geräten	ermittelte Kosten
		in voller Höhe
		15/10/16
10	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
11	Sonotigo Rocchoinigungon alloy Art Jacobst night and Observed	E 00
11	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00
12	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00
13	Erteilung einer Zweitschrift des Steuerbescheids	5,00
14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines	25,00 bis
	Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	2.500,00
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschluss-	25,00 bis
	genehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	2.500,00
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von	10,00 bis
	Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	1.000,00
17	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche	10,00 bis 100,00
	Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen ne-	
	ben dieser Gebühr zu entrichten)	
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung	
	eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	25,00
40	mindestens je Grundstückskaufvertrag	50,00
19	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer	nach Zeitaufwand
20	Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	siehe Abs. 2
20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung	50,00
	nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
21		nach Zeitaufwand
'	bühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende	siehe Abs. 2
	geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der	
	zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu	
	erheben)	
22.1	Bringen, Abholen oder Austauschen von Mülltonnen	25,00
	- je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Mülltonnen	
77.7	Pringen Abbelon oder Austruschen von Müllenstelle	
22.2	Bringen, Abholen oder Austauschen von Müllcontainern	E0.00
	- je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Containern	50,00
22.3	Je Leerfahrt beim Bringen, Abholen oder Austauschen von	15,00
	Mülltonnen oder Müllcontainern aufgrund nicht gereinigter, nicht	,
	geleerter oder nicht bereitgestellter Mülltonnen bzw. Müllcontainer	
	oder aufgrund eines nicht entfernten Strichcodes.	
	(Die Gebühren 22.1-22.3 beinhalten die Kosten für den Einsatz eines	
	städt. Bediensteten und eines Fahrzeugs des Baubetriebshofs.)	

23	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben		nach Zeitaufwand
	ist	mindestens	25,00
		höchstens	2.500,00
24	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig er-		nach Zeitaufwand
	bracht worden ist	mindestens	12,50
		höchstens	1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 22,25 € für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,25 € für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde je Viertelstunde

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 € erhoben.

#### § 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Reinheim vom 01.01.2010 außer Kraft.

Reinheim, den 01. Dezember 2023 Feick, Bürgermeister